Mittheilung des Senats

vom 22. Juni 1877.

1. Verpachtung eines Lagerplatzes am Bahnhof Bremen-Neustadt.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Verpachtung eines Lagerplatzes am Bahnhof Bremen-Neustadt betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht der Deputation.

Anlage.

Der der Verwaltung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen unterstellte, neuerdings aufgehöhte und zwischen dem Bahnhofe Bremen-Neustadt und der Pflasterbahn längs des Sicherheitshafens belegene 12,487 □m große Lagerplatz (ehemalige Theermagazin) ist vor Kurzem von der Deputation zur öffentlichen Verpachtung ausgeboten worden. In dem Termine betrug das höchste Angebot ℳ. 4,250 jährlich; der Zuschlag wurde vorbehalten. Nunmehr ist der Deputation von dem Aufsichtsrathe der Bremer Lagerhausgesellschaft — demselben, welcher das erwähnte Gebot von ℳ. 4,250 abgegeben hat, — mitgetheilt, daß die Lagerhausgesellschaft bereit sei, den bezeichneten Platz zu einem jährlichen Zinse von ℳ. 9000 zu pachten, falls die Deputation einige Abweichungen von den sonst bei ihr üblichen Vertragsbedingungen gestatte.

Die genannte Gesellschaft beabsichtige nämlich auf dem Areale eine großartige Anlage massiv gebauter Lagerhäuser herzustellen. Unter diesen Umständen müsse sie

1) eine Gewähr dafür haben, daß ihr nicht nach kurzer Zeit die Pacht gekündigt werden könne. Sie ersuche daher, die Dauer des Vertrags auf zwanzig Jahre festzusetzen. Auch erscheine
2) eine Modification der Bedingung angemessen, welche ausspricht, daß wenn die Deputation sich genöthigt sehen sollte, vor Ablauf der Pachtzeit über den Platz zu Staatszwecken zu verfügen, der Pächter ohne eine Entschädigung beanspruchen zu können, verpflichtet ist, den Platz der Deputation in demselben Zustande zurückzuliefern, in welchem er ihn übernommen hat. Sie beantrage eine Aenderung dieser Bedingung dahin, daß die Deputation, wenn sie von der Befugniß den Platz vor Ablauf der Pachtzeit zurückzufordern Gebrauch mache, so berechtigt wie verpflichtet sei, die auf dem Areale befindlichen Gebäude mit zu übernehmen, und zwar unter Vergütung der nachzuweisenden Herstellungskosten der Gebäude nach Abzug von 1 Prozent für jedes Jahr, welches seit der Vollendung derselben verflossen ist.

Die Deputation hat nicht geglaubt einseitig über diese Anträge entscheiden zu können, weil es sich dabei um Festsetzungen handelt, die von den regelmäßig zur Anwendung gelangenden Grundsätzen abweichen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß es zum Abschlusse eines Contrakts auf dieser Grundlage der Ermächtigung von Senat und Bürgerschaft bedarf. Auf der andern Seite nimmt die Deputation aber keinen Anstand, den Antrag der Lagerhausgesellschaft zur Genehmigung zu empfehlen, indem sie die folgenden Gesichtspunkte, die ihres Erachtens für die Gewährung des Gesuchs sprechen, hervorhebt.

Es leuchtet ein, daß das Verlangen der Lagerhausgesellschaft von ihrem Standpunkte aus ein durchaus billiges ist. In der That wird sich Niemand darauf einlassen können, auf einem gepachteten Platze große massive Bauten aufzuführen, wenn die Dauer der Pacht nur einen kurzen Zeitraum umfaßt, und wenn er gewärtigen muß, daß sogar schon vor Ablauf der Pachtzeit das Areal ohne Entschädigung für die vorhandenen Gebäude zurückgefordert werden kann. Die Bedingungen, nach welchen die Deputation in der Regel verpachtet, setzen eben voraus, daß das verpachtete Areal gar nicht oder doch nur mit hölzernen Schuppen bebaut wird, die einen beträchtlichen Werth nicht haben und ohne erheblichen Schaden wieder entfernt werden können. Nur für diesen Fall passen sie und nur für diesen Fall sind sie angemessen. Man wird also, will man überhaupt das Areal zu Zwecken, welche die Herstellung massiver Baulichkeiten erfordern, hergeben, die beantragten Abweichungen von den sonst üblichen Pachtbedingungen nur in der Ordnung finden können.

Daß nun in dem vorliegenden Falle diese Anträge genehmigt werden, dafür spricht nach Ansicht der Deputation die Erwägung, daß die Lagerhausgesellschaft, wenn sie den in Rede stehenden Platz in der beabsichtigten Weise verwerthet, einem öffentlichen Bedürfnisse entgegenkommt und einem öffentlichen Interesse dient. Denn durch die Einrichtung öffentlicher, mit dem Wasser und der Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung stehender Lagerhäuser auf diesem Areale würde auf Privatkosten eine Anlage geschaffen werden, die dem Handel und dem Verkehr im Ganzen zu Gute kömmt, und die auf öffentliche Kosten herzustellen man auch hier bereits in einzelnen Fällen, sowie an manchen anderen Orten, keinen Anstand genommen hat. In Anbetracht dieses gemeinnützigen Charakters der Anlage unterliegt es daher nach der Ueberzeugung der Deputation keinem Bedenken, den Platz für die Dauer von 20 Jahren der Lagerhausgesellschaft gegen eine Pachtsumme von ℳ. 9000 jährlich — ein Preis, der im Verhältniß zu der von den benachbarten Plätzen erzielten Pacht als ein angemessener bezeichnet werden muß — für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen. Sollte wider Erwarten der Staat im Laufe dieser Zeit den Platz zu andern Zwecken verwenden müssen, so bietet ihm immer die zweite der oben erwähnten Klauseln eine Handhabe, sich wieder in den Besitz zu setzen. Daß alsdann Seitens des Staats für die Uebernahme der Gebäude dem Pächter eine Vergütung gewährt werde, dürfte nach den obigen Ausführungen nicht mehr wie billig sein. Den aufgestellten Grundsatz, nach welchem die Entschädigung zu berechnen wäre, hält die Deputation für angemessen. Derselbe hat dabei noch den Vorzug, daß er jedes weitläuftige und mehr oder weniger unberechenbare Taxationsverfahren von vornherein ausschließt.

Endlich erwähnt die Deputation, daß, wenn die Lagerhausgesellschaft den Platz in Pacht erhält, der Verkehr daselbst voraussichtlich sehr bald ein so lebhafter werden wird, daß demnächst auf die Anlage eines zweiten Verbindungsgleises mit dem sogenannten Woltmershauser Dreieck Bedacht zu nehmen sein wird.

Die Deputation beantragt hiernach, sie zu ermächtigen,

das in Rede stehende Areal der Lagerhausgesellschaft für ℳ. 9000 jährlich auf die Dauer von zwanzig Jahren zu verpachten, und der Gesellschaft, für den Fall der Zurückforderung des Areals vor Ablauf der Pachtzeit, eine Entschädigung für die etwa auf dem Areale befindlichen massiven Gebäude nach Maßgabe des Vorschlags unter 2 zuzusichern.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**

2. Gratification für den Buchhalter der Baudeputation, Abtheilung Hochbau, Herm. Heinr. Stiering.

Die Baudeputation hat über diesen Gegenstand einen zweiten Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme unter Bezug auf seine Erklärung in der Mittheilung vom 8. v. Mts. (Verh. S. 184) hieneben zugehen läßt.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft ist in der Baudeputation die Vermuthung ausgesprochen, daß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Mai d. J., durch welchen die Fortdauer der dem Buchhalter **Stiering** gewährten Gratification von ℳ. 250 abgelehnt ist, auf einem Mißverständnisse des Sachverhalts beruhen könne und daß daher eine nochmalige Erläuterung desselben gerechtfertigt sein dürfte.

Es handelt sich nämlich nicht, wie von einigen Seiten angenommen zu sein scheint, um eine Verbesserung des gegenwärtigen Diensteinkommens des gedachten Beamten, sondern nur darum, daß die fragliche Nebeneinnahme, welche bis 1874 im Betrage von ℳ. 550 bewilligt war, und damals schon auf ℳ. 250 herabgesetzt ist, demselben jetzt nicht ganz entzogen werden soll. Gegen die Bewilligung einer neuen Zulage der fraglichen Art, in deren Genuß der Beamte sich bisher noch nicht befunden hat, würde sich auch die Baudeputation erklären müssen und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Antrag auf allgemeine Erhöhung des den Buchhaltern der verschiedenen Baubüreaus erst vor 2½ Jahren erhöhten Gehalts wenigstens zur Zeit nicht genehmigt werden würde. Die übrigen Buchhalter, bei welchen der hier allein entscheidende Grund nicht vorliegt, sind daher bei dieser Angelegenheit durchaus nicht interessirt.

Durch den von der Baudeputation aus eigenem Antriebe ohne irgend eine Anregung von Seiten des betheiligten Beamten gestellten Antrag war auch selbstverständlich keine persönliche Begünstigung desselben beabsichtigt. Der Antrag ist vielmehr lediglich durch das Gefühl der Billigkeit veranlaßt, daß in der wenngleich formell gerechtfertigten Maßregel, das einem Beamten seit einer Reihe von Jahren bewilligte Einkommen ohne einen von ihm verschuldeten Grund zu schmälern, eine große Härte liegen würde.

Aus diesen Gründen kann die Baudeputation nach nochmaliger eingehender Berathung dieses Gegenstandes nur ihren Antrag vom 8. v. M. (Verh. S. 184) wiederholen und ersucht nunmehr die Fortdauer der dem Buchhalter **Stiering** bisher bewilligten Gratification von jährlich ℳ. 250 zu bewilligen.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.**